

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

22^{tes} Stück vom Jahre 1856.

N^o. 100) Bekanntmachung,

einen Zusatz zu dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 wegen Uebernahme von Auszuweisenden betreffend;

vom 25ten November 1856.

Nachdem unter sämmtlichen bei dem über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15ten Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, für das Königreich Sachsen durch Verordnung vom 9ten December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 407) publicirten Verträge theilhaftigen Staaten, zur Zeit noch mit Ausnahme des Königreichs Bayern, zu Befestigung einer durch die innere Gesetzgebung der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz herbeigeführten Imparität, eine Zusatzbestimmung zu dem gedachten Vertrage des Inhalts:

„Ungeliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanschaft des Vaters erworben hätten (§§ 1 und 4 des Vertrags vom 15ten Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von ungelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mütter (§§ 1 und 5 alinea 1 a. a. D.)“

vereinbart worden ist, so wird Solches zur Nachsicht für die betreffenden Behörden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28ten November 1856.

Ministerium des Innern.

Krhr. v. Beust.

v. Charpentier.